

IV ZR 20/63

Verkündet am
19. Juni 1963

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Sollicitors Thomas B [REDACTED] W [REDACTED] , Be [REDACTED]/K [REDACTED],
[REDACTED] Br [REDACTED], El [REDACTED] House, E [REDACTED],
als Testamentvollstrecker für den Nachlaß der am
28. Juli 1961 verstorbenen Dr. med. Elli C [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED] - [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 14. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Raske, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 19. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Dezember 1962
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am 28. Juli 1961 in E [REDACTED] verstorbene Dr. Elli C [REDACTED] hatte bei der Entschädigungsbehörde einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit angemeldet. Die Entschädigungsbehörde billigte ihr mit einem vom 3. August 1961 datierten Bescheid wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung in Höhe von 31.028 DM und eine Rentennachzahlung in Höhe von 630 DM zu. Der Gesamtbetrag von 31.658 DM wurde auf das Ausländerkonto der Verfolgten überwiesen. Der Bescheid wurde dem Rechtsbeistand Behrendt, der von der Verfolgten zur Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche bevollmächtigt worden war, am 4. August 1961 zugestellt. Erst nach diesem Zeitpunkt erhielt die Entschädigungsbehörde Kenntnis vom Tode der Verfolgten.

Der Kläger ist Testamentvollstrecker für den Nachlaß der Verstorbenen, die keine nach § 39 Abs. 2 BEG bevorrechtigten Erben hat. Der Aufforderung der Entschädigungsbehörde, den in den Nachlaß gelangten Betrag zurückzuzahlen, ist er nicht nachgekommen.

Die Entschädigungsbehörde hat daher mit Bescheid vom 15. Dezember 1961 den Bescheid vom 3. August 1961 aufgehoben und die Rückzahlung des Betrages von 31.658 DM angeordnet.

Der Kläger ist der Auffassung, die Entschädigungsansprüche der Verfolgten seien bereits vor deren Tod im Sinne des § 39 Abs. 2 BEG festgesetzt worden und daher frei vererblich. Der Bescheid sei in Urschrift mit der maßgeblichen Unterschrift aller drei Sachbearbeiter bereits am 17. Juli 1961, also vor dem Tode der Verfolgten, zu den Akten niedergelegt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Damit sei der Anspruch festgesetzt worden, nicht erst mit der Zustellung. Zugestellt würden nur Ausfertigungen des Bescheides.

Der Kläger hat daher Klage erhoben und die Aufhebung des Bescheides vom 15. Dezember 1961 beantragt.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Nach der für Schaden an Körper und Gesundheit in § 39 Abs. 2 BEG getroffenen Regelung ist der Anspruch auf die Summe der rückständigen Rentenbeträge, auf die Kapitalentschädigung und auf das Hausgeld vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung nur vererblich, wenn der Verfolgte von seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Enkeln oder seinen Eltern beerbt wird. Da die Verfolgte keinen zu diesem bevorrechtigten Personenkreis gehörenden Erben hinterlassen hat, ist der ihr erwachsene Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit nur dann frei vererblich und daher Bestandteil des Nachlasses geworden, wenn er bereits vor ihrem Tode festgesetzt worden ist.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 14. März 1958 - IV ZR 315/57 -, LM Nr. 2 zu § 39 BEG 1956 = RzW 1958, 226 Nr. 19) ist der Zeitpunkt, in dem die freie Vererblichkeit eintreten soll, gesetzlich eindeutig fixiert. Die in § 39 Abs. 2 BEG genannten Ansprüche sind nämlich erst festgesetzt und unbeschränkt vererblich, wenn über diese Ansprüche ein den Erfordernissen des § 195 BEG entsprechender formeller Bescheid erlassen worden ist.

Als maßgebender Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides und damit der Festsetzung kommt nach der Auffassung des Berufungsgerichts nur der Zeitpunkt in Betracht, in welchem der Bescheid dem Antragsteller bzw. seinem Bevollmächtigten zugestellt worden ist.

Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

Die Revision meint, es sei zwischen der Erstellung der Urschrift des Bescheides und der Zustellung einer Ausfertigung dieses Bescheides zu unterscheiden; bereits in der Erstellung der Urschrift sei die Entscheidung über die Ansprüche und damit deren Festsetzung zu erblicken.

Dieser Meinung der Revision kann nicht gefolgt werden. Die Bescheide der Entschädigungsbehörde sind Verwaltungsakte. Ein Verwaltungsakt bedarf der Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen oder dem Begünstigten. Die Bekanntgabe gehört zu den Voraussetzungen seiner Wirksamkeit. Dies ist in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre unbestritten (RGSt 26, 412; EGHZ 4, 10, 20; W. Jellinek, Verwaltungsrecht,

3. Aufl., § 11, S. 262, 269; Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., 8. Aufl., § 12, S. 218; Wolff, Verwaltungsrecht I, 4. Aufl., § 50 I, S. 263 und II S. 265; Baring, Zustellungsmängel, in DVBl 1951, 41; Ule, Zur Beschränkung des Verwaltungshandelns durch befristete Ermächtigungen, in DVBl 1961, 871, 872, 873, mit weiteren zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Eine Anordnung oder Entscheidung, die unausgefertigt bei den Akten geblieben ist, ist folglich noch nicht wirksam geworden (Jellinek, aaO, S. 262). Erst die Bekanntgabe der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung läßt den Verwaltungsakt zur Entstehung gelangen. Vorher ist ein Verwaltungsakt noch nicht vorhanden, sondern nur ein Entwurf. Dieser Grundsatz gehört nach Ule (aaO, S. 873) zum festen Besitz der deutschen Verwaltungsrechtslehre und -rechtsprechung. Ist für die Bekanntgabe eine bestimmte Form vorgeschrieben, so gehört die Form der Bekanntgabe zur Form des Verwaltungsakts selbst. Dieser kann dann nur in der vorgeschriebenen Form in Wirkung treten (Forsthoff, aaO).

Nach § 196 BEG ist der Bescheid der Entschädigungsbehörde dem Antragsteller durch Zustellung bekannt zu machen. Folglich wird der Bescheid erst mit der Zustellung wirksam (van Dam/Loos, BEG, § 195 Anm. 5). Vorher ist der Bescheid, selbst wenn er schriftlich abgefaßt und unterschrieben ist, noch nicht erlassen (Becker/Huber/Küster, BErgG, § 94 Anm. 10). Solange er bei den Akten verbleibt und nicht durch Zustellung bekannt gegeben wird, bildet er nur eine interne Angelegenheit der Behörde und kann jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden (Blessin/Ehrig/Wilden, 3. Aufl. BEG, § 195 Anm. 4).

Ein Bescheid der Entschädigungsbehörde ist somit erst erlassen, wenn er dem Antragsteller oder einem sonst Beteiligten zugestellt worden ist. Folglich ist ein Anspruch erst dann im Sinne des § 39 Abs. 2 BEG festgesetzt, wenn der Bescheid über diesen Anspruch dem Berechtigten oder seinem Vertreter zugestellt worden ist.

Nach allem hat das Berufungsgericht mit Recht die Frage, ob der Anspruch der Verfolgten bereits vor ihrem Tode festgesetzt worden ist, verneint. Die weiteren Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht den mit der Klage angefochtenen Bescheid bestätigt hat, lassen gleichfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie sind auch von der Revision nicht angegriffen.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Raske	Bundesrichter Wüstenberg ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben	Wilden	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
	Raske			